

Hygienekonzept für den Individualsport im RRV – Mai 2021

Die Abstimmung zwischen den beiden Regelungsquellen Bund und Land Hessen läuft nach der Neufassung des Bundesinfektionsschutzgesetzes "IfSG" wie folgt ab:

- ab bestimmten Inzidenzwert greifen die Regelungen des IfSG unmittelbar (sog. Bundesnotbremse) und ersetzen - soweit geregelt - das Landesrecht
- Landesrecht bleibt aber weiterhin gültig, d.h.
- > regelt der Bund einen bestimmten Sachverhalt nicht im IfSG, gelten dafür die ggf. bestehenden Regelungen des Landesrechts
- > Falls das für Euch geltende Landesrecht Hessen weiterreichende (ggf. härtere und strengere im Vergleich zum IfSG ab Eintritt bestimmter Inzidenzwerte) Regeln enthält, gelten diese und nicht die schwächeren Regeln des Bundes-IfSG.

Gemäß des Vierte[n] Gesetz[es] zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/B/4_BevSchG_BGBL.pdf

Artikel 1 (6) kann Sport als Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen eines Haushaltes ausgeführt werden, wenn Abstands und Hygieneregeln eingehalten werden.

Für das Land Hessen gilt

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/03_corona-kontakt-und-betriebsbeschraenkungsverordnung_stand_08.05.21.pdf

und Sport regelt Artikel 2 (6) 2:

Die Umsetzung erfolgt beim RRV durch

- das Bereitstellen von Händedesinfektionsmittel und Aushang der entsprechenden Anleitung an gut sichtbaren Stellen,
- Anordnung, dass nur Personen in genannten Konstellationen abhängig von der Inzidenz im Landkreis sich zu einer Zeit im Bootshaus, am Steg und in den Booten aufhalten und dass die Hallentore und Fenster ständig geöffnet sind,
- Verbot des Duschens und des Aufenthalts in den Räumen bei geschlossenen Fenstern, bzw. Hallentoren,
- Rudern nur in Booten, die die o.g. Personenkonstellation erlauben, bzw.
- Festlegen von Zeitfenstern zum Gewähr der Einhaltung von Personenzahlbegrenzungen zu einer Zeit am Bootshaus oder am Steg nach aktueller Inzidenz.

Gemäß der gesetzlich beschlossenen Lockerungen werden Genesene und vollständig Geimpfte bei der Besetzung der Boote nicht mitgezählt. Die entsprechenden Dokumente sind vor dem Wahrnehmen der Lockerungen dem Vorstand elektronisch per email zu übermitteln.

Die Regeln für Abstand und Maskenpflicht gelten weiterhin für alle.

Mit Betreten des Vereinsgeländes gewährleistet jedes Mitglied persönlich die Einhaltung des Hygienekonzeptes und übernimmt die Verantwortung für dessen Einhaltung durch Gäste.

Mai 2021